

Meihack u. Sellwig Messebau GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. Allgemeine Bedingungen

- I. Die Meihack u. Sellwig Messebau GmbH ist in den Bereichen Messen und Ausstellungen sowie Schreinerei tätig und erbringt die dazugehörenden Dienstleistungen. Sie erbringt Leistungen in folgenden Vertragsarten:

Verkauf, Werklieferung, Werkleistung, Vermietung und Dienstleistung.

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf alle Vertragsarten. Die besonderen Bedingungen beziehen sich auf die jeweilige Vertragsart, die Gegenstand der Leistungsvereinbarung geworden ist und ergänzen die Allgemeinen Bedingungen.

Im Folgenden werden nur noch die Begriffe „wir“ bzw. „uns“ gebraucht, wenn die Meihack u. Sellwig Messebau GmbH gemeint ist.

#### 1. Geltung

Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Derartige Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird. Eine Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen liegt auch nicht darin, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

#### 2. Angebot und Annahme

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu den Angeboten gehörenden Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

2.2 An Aufträge bzw. Bestellungen ist der Vertragspartner gebunden. Die Annahme durch uns erfolgt durch Erbringung der Leistung oder Auftragsbestätigung.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Die Preise sind Ab Werk-Preise ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert berechnet.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4 Der Vertragspartner hat im Voraus, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % und bei Übergabe die restlichen 50 % des vereinbarten Rechnungsbetrags zu zahlen. Wechsel und Scheck werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert, wobei deren Annahme nur erfüllungshalber erfolgt.

3.5 Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug haben wir Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 8 % des offenen Rechnungsbetrages über dem jeweiligen Basiszinssatz und auf Erstattung des weiteren Schadens. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen an den Vertragspartner von einer Vorkasse abhängig zu machen sowie wegen aller Ansprüche Sicherheitsleistungen nach unserem billigen Ermessen zu verlangen. Die Höhe der Vorkasse bemisst sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang im Verhältnis zur erbrachten Tätigkeit. Bei Zahlungen für Teilleistungen geltend die vorstehenden Regelungen entsprechend.

3.6 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so sind wir berechtigt, auch wenn Schecks, bzw. Wechsel angenommen wurden, eine bereits begonnene Tätigkeit im Hinblick auf die Vertragstätigkeit einzustellen und die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.7 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

#### **4. Lieferzeit, Vertragspflichten, höhere Gewalt**

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung der uns obliegenden Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Sofern die Voraussetzungen des 4.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.4 Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik, von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen unverschuldeten Verkehrsunfällen verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Das Gleiche gilt bei Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe, soweit diese Verzögerungen nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind.

#### **5. Erfüllungsort und Gefahrübergang**

- 5.1 Erfüllungsort der uns obliegenden Leistung ist unser Firmensitz.
- 5.2 Verladung und Versand erfolgen außerhalb des Transports zum Messeort auf Gefahr des Vertragspartners.

#### **6. Haftung**

- 6.1 Unsere Haftung tritt nur ein, wenn ein Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise durch Leistungsverzug oder durch zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung verursacht wurde.
- 6.2 Darüber hinaus haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

- 6.3 Wir haften nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkung gilt auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.5 Wir haften ebenfalls nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge von uns vertretenden Liefer- bzw. Leistungsverzugs der Vertragspartner berechtigt ist, geltend zu machen, dass ein Interesse auf Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 6.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, soweit wir Hersteller im Sinne des Gesetzes sind.

## **7. Gesamthaftung**

- 7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 6. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 7.2 Die Begrenzung nach 7.1 gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 7.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzpflicht unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **8. Urheberrecht, Nutzung für Werbung**

- 8.1 Bei allen uns überlassenen Unterlagen zur Reproduktion gehen wir in jedem Fall davon aus, dass unser Vertragspartner die Urheberrechte besitzt. Werden Urheberrechte Dritter verletzt, haftet allein der Vertragspartner ebenso für die hierdurch entstandenen Kosten.
- 8.2 Es wird klargestellt, dass etwaige von uns entwickelte Ideen, geistigen Werke, Muster, Modelle oder anderweitige, dem Schutz der gesetzlichen Bestimmungen der Urheber- und Markenschutzgesetze unterliegen, bzw. unterliegen können. Jede diesen Gesetzen zuwiderlaufende Verwertung oder Nutzung ist untersagt und wird entsprechend verfolgt.
- 8.3 Unsere Werke und Leistungen können für unsere Zwecke insbesondere Werbung auf Medien gespeichert und kostenfrei genutzt werden. Hiermit ist der Vertragspartner ausdrücklich einverstanden.
- 8.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von uns zu erbringenden Leistungen nicht in entsprechende Schutzrechte Dritter eingreifen und stellt uns insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter frei.

## **9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 9.1 Erfüllungsort für die Liefer- und für die Abnahmeverpflichtung ist, sofern vertraglich nicht anders geregelt, der Verladeort. Für alle übrigen Verpflichtungen bei der Vertragsteile ist Erfüllungsort unser Firmensitz.
- 9.2 Der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag, sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen des zwischen dem Vertragspartner und uns geschlossenen Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- 9.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Klage im Urkunds- und Wechselprozess ist unser Firmensitz in Tuttlingen. Wir sind ergänzend hierzu berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

## **B. Besondere Bedingungen beim Verkauf von Waren**

### **1. Lieferung**

- 1.1 Der Verkauf erfolgt ab unserem Lager.

- 1.2 Wir sind zur Teillieferung berechtigt.

### **2. Eigentumsvorbehalt**

- 2.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung, unser Eigentum. Die Ware bleibt darüber hinaus auch bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diesen zustehen, unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- 2.2 Waren, an der wir Eigentumsrechte haben, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Wir erwerben an der durch die Be- und Verarbeitung entstehenden Sache Miteigentum an der entstehenden Sache und zwar im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung. Der Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

- 2.3 Überschreitet der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

- 2.4 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

### **3. Gewährleistung im Rahmen von Kaufverträgen**

- 3.1 Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelhaftung wird bei gebrauchten Waren ausgeschlossen. Bei Neuwaren beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abholung der Ware.
- 3.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, liefern wir Ersatz oder bessern nach. Uns steht insoweit ein Wahlrecht zu. Im Fall der Mängelbeseitigung übernehmen wir alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich die Ware noch am Lieferort befindet.
- 3.3 Schlägt die Nacherfüllung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht ihm jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt insbesondere bei den von uns gelieferten Ausstellungsständen, soweit kein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Brauchbarkeit des Standes hinsichtlich der Werbewirksamkeit des Standes aus objektiver Sicht einschränkt. Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Textilien, Folien, Leder, Holz oder holzähnlichen Oberflächen bleiben vorbehalten und berechtigen ebenso wenig zu einer Beanstandung wie unwesentliche und / oder zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und in der Ausführung, insbesondere bei Nachbestellungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Farbtönen und Maßen besonders vereinbart worden ist.
- 3.4 Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so verbleibt die Ware beim Vertragspartner, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht bei Arglist auf unserer Seite.
- 3.5 Gegenüber dem Vertragspartner gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung bzw. die des Herstellers als vereinbart.

- 3.6 Erhält der Vertragspartner eine fehlerhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 3.7 Werden unsere Verarbeitungs- oder sonstige Anweisungen oder die des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt habe, nicht widerlegt.

### **C. Besondere Bedingungen beim Werklieferungsvertrag**

Auf Werklieferungsverträge finden die Regelungen unter Abschnitt B. Anwendung

### **D. Besondere Bedingungen bei Erbringung von Werkleistungen**

#### **1. Gewährleistung im Rahmen Werkleistungen**

- 1.1 Offenkundige Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Er hat insoweit seinen gesetzlichen Prüfungspflichten nachzukommen. Zeigt sich später ein Mangel, so hat die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegen uns aus. Dies gilt nicht, soweit auf unserer Seite Arglist vorliegt.
- 1.2 Liegt bei Ausstellungsständen lediglich ein geringfügiger Mangel vor, der die Werbewirksamkeit des Ausstellungsstandes im Wesentlichen nicht beeinträchtigt, so sind Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- 1.3 Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Textilien, Folien, Leder, Holz oder holzähnlichen Oberflächen bleiben vorbehalten und berechtigen ebenso wenig zu einer Beanstandung wie unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und in den Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellung. Etwas anderes gilt nur, wenn die Einhaltung von Farbtönen und Maßen besonders vereinbart worden ist.
- 1.4 Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.



- 1.5 Wird die Erfüllung durch uns ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die Erfüllung dem Vertragspartner unzumutbar, kann der Vertragspartner wie nachstehend bestimmt, nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag statt der Leistung verlangen. Rücktrittsrechte stehen dem Vertragspartner nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur ein geringfügiger Mangel gem. 1.2 und 1.3 vorliegt.
- 1.6 Sofern wir die in einem Mangel liegende Vertragsverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt.
- 1.7 Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk betreffen bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistung für ein Bauwerk besteht, verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

## **E. Besondere Bedingungen bei Vermietungen**

### **1. Mietzeit, Transport**

- 1.1 Der Mietvertrag wird für die vereinbarte Zeit fest geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertragspartners aus wesentlichem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 1.2 Die Abholung und Rückgabe der Mietsache kann nur während der Geschäftszeiten erfolgen. Der Vertragspartner ist für die Abholung und Rückgabe selbst verantwortlich. Ein Transport durch uns setzt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung voraus.
- 1.3 Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten und wird je nach Vereinbarung tages-, wochen- oder monatsweise berechnet, es sei denn, eine Pauschalvergütung wird vertraglich vereinbart. Die Mietsache ist am letzten Tag der Mietzeit zurückzugeben, anderenfalls ist, ohne dass sich die Mietzeit verlängert, bis zur Rückgabe ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe sich zeitanteilig an der vereinbarten Miete bestimmt.

- 1.4 Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nach, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand zurückzuhalten, bzw. wenn sich der Mietgegenstand beim Vertragspartner befindet, diesen herauszuverlangen.
- 1.5 Sofern sich der Mietgegenstand in unserer Verwahrung befindet, sind wir berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Vertragspartners zu entsorgen, wenn sich dieser seit zwei Wochen oder mehr im Zahlungsverzug befindet.

## **2. Nutzungsrecht des Mieters**

- 2.1 Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand auf seine Kosten in vertragsgerechtem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Untervermietungen der Mietsache sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 2.2 Weitergehende Kosten bei mehrfacher Wiederverwendung der Mietsache hat der Vertragspartner zu tragen, auch soweit, als Gebrauchsspuren zu beseitigen sind.

## **3. Untergang / Versicherung / Mitteilungspflicht**

Die Gefahr des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Vernichtung, der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes, trägt der Vertragspartner, es sei denn, die entsprechenden Ereignisse beruhen auf unserem Verschulden. Diese Ereignisse entbinden den Vertragspartner nicht von den Verpflichtungen, aus diesem Vertrag. Bei Eintritt solcher Ereignisse ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Dauer des Mietverhältnisses wird der Vertragspartner eine Versicherung gegen Risiko eines Feuer-, Sturm- oder Wasserschadens sowie gegen das Risiko eines Diebstahls- oder Vandalismusschadens für den Mietgegenstand abschließen. Wir sind berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Etwaige Ersatzansprüche aus diesen Versicherungen tritt der Vertragspartner hiermit bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner ist mit einer Abtretungsanzeige durch uns einverstanden.

## **4. Eingriffe Dritter**

Der Mietgegenstand ist von Zugriffen Dritter jederzeit freizuhalten bzw. freizumachen. Von Eingriffen Dritter, die unsere Rechte verletzen, hat der Vertragspartner uns unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen zu informieren und alle

Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz unserer Rechte dienen. Daraus entstehende Kosten trägt der Vertragspartner.

## **F. Besondere Bedingungen bei Dienstleistungen**

### **1. Subunternehmer**

Es steht uns jederzeit frei, dienstvertragliche Pflichten an einen Subunternehmer unserer Wahl zu übertragen.

### **2. Honorar für Dienstleistungen**

Mangels abweichender Vereinbarung erbringen wir Dienstleistungen zu einem Stundensatz von € 38, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, mithin € 45,22 gesamt.